

Beglaubigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die nachfolgende Bekanntmachung ist im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6“ vom 12.02.2016 erschienen:

Gemeinde Emkendorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 3 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „Westlich der Emkendorfer Straße, südlich des Schul- und Sportgeländes“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 02. Dezember 2015 den Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „Westlich der Emkendorfer Straße, südlich des Schul- und Sportgeländes“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Emkendorf tritt mit Beginn des 13. Februar 2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

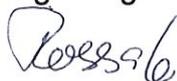
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emkendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 09. Februar 2016

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

beglaubigt:



(Rossato)
Amtsangestellte
Nortorf, den 15.02.2016

